Kantonsrat
Parlamentsdienste

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0220/2026 (FD)

Kleine Anfrage Andrea Meppiel (SVP, Hofstetten): Ferienguthaben und Gleitzeitkompensation bei Kadermitarbeitenden (09.09.2026)

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Kantons Solothurn enthält sowohl für den Bezug und die Übertragung von Ferien als auch für den Ausgleich positiver Gleitzeitsaldi Regelungen.
Ferien sind grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr zu beziehen. Eine Übertragung auf das Folgejahr ist nur ausnahmsweise vorgesehen, wobei auch übertragene Ferien innerhalb einer bestimmten Frist im Folgejahr bezogen werden müssen.
Für Kadermitarbeitende sieht der GAV ebenfalls Regelungen zum Umgang mit positiven Gleitzeitsaldi und deren Kompensation durch Freizeit vor.
Vor diesem Hintergrund stellen sich grundsätzliche Fragen zur Auslegung dieser Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich einer längerfristigen Kumulation von Ferienguthaben sowie der Kumulation und Kompensation von Gleitzeitguthaben bei Kadermitarbeitenden.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:
Fragen zum Ferienguthaben

1. Welchen Zweck verfolgt der Grundsatz, wonach Ferien grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr bzw. übertragene Ferien innerhalb einer bestimmten Frist im Folgejahr zu beziehen sind?
2. Wie ist nach Auffassung des Regierungsrates der Begriff «ausnahmsweise» im Zusammenhang mit der Übertragung von Ferienguthaben auf das Folgejahr auszulegen? Setzt eine solche Ausnahme konkrete Umstände voraus, welche einen ordentlichen bzw. fristgerechten Ferienbezug im Einzelfall verhindern oder wesentlich erschweren?
3. Müssen ausnahmsweise übertragene Ferientage innerhalb einer bestimmten gesetzlichen Frist bezogen werden oder ist im Rahmen der Ausnahmebewilligung durch die bewilligende Stelle ein verbindlicher Zeitpunkt bzw. eine verbindliche Frist für deren Bezug festzulegen?
4. Ist es nach Auffassung des Regierungsrates mit dem Charakter einer Ausnahmebestimmung vereinbar, prospektiv und generell für einen Zeitraum von mehreren Jahren zu bewilligen, dass Mitarbeitende von den ordentlichen Vorgaben zum Ferienbezug abweichen und nicht bezogene Ferien jeweils auf nachfolgende Kalenderjahre übertragen können? Gibt es dabei eine Unterscheidung zwischen Kadermitarbeitenden und Nicht-Kadermitarbeitenden?
5. Ist es nach Auffassung des Regierungsrates zulässig und mit Sinn und Zweck einer solchen Ausnahmebestimmung vereinbar, wenn aufgrund einer solchen Bewilligung Ferienguthaben über mehrere Jahre fortlaufend übertragen und kumuliert werden können, ohne dass für die übertragenen Ferien ein verbindlicher Bezugszeitpunkt festgelegt wird? Oder ist eine Ausnahme grundsätzlich aufgrund der konkreten Umstände und zeitlich begrenzt zu bewilligen? Welche Bedeutung kommt dabei dem Erholungszweck der Ferien zu?

Fragen zur Gleitzeitkompensation bei Kadermitarbeitenden

6. Was ist nach Auffassung des Regierungsrates unter dem Begriff «Freizeit» im Zusammenhang mit der Kompensation positiver Gleitzeitsaldi von Kadermitarbeitenden zu verstehen? Bestehen hinsichtlich der Art und insbesondere der Dauer einer solchen Kompensation Grenzen?
7. Ist es nach Auffassung des Regierungsrates zulässig und mit den Bestimmungen des GAV

über die Gleitzeit vereinbar, wenn Kadermitarbeitende positive Gleitzeitsaldi über einen längeren Zeitraum kumulieren? Bestehen hinsichtlich der Höhe des Gleitzeitsaldos und der Dauer seiner Kumulation Grenzen?

8. Kann die Kompensation positiver Gleitzeitsaldi bei Kadermitarbeitenden nach Auffassung des Regierungsrates auch durch zusammenhängende Abwesenheiten von mehreren Tagen bis hin zu einer oder mehreren ganzen Arbeitswochen erfolgen? Falls ja, bestehen hinsichtlich Dauer und Ausgestaltung eines solchen Bezugs Grenzen und wie grenzt sich eine solche Gleitzeitkompensation vom Ferienbezug ab?

Begründung 09.09.2026: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: Meppiel Andrea (1)